

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

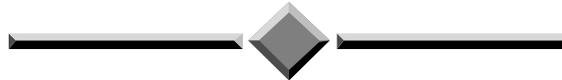
**Ausgabe 9, Jahrgang 2022, vom 01.06.2022**

### **Inhaltsverzeichnis:**

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer gewerblichen Baufläche Mischbaufläche sowie einer öffentlichen Grünfläche in Wohnbaufläche im Stadtbezirk Rees

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer gewerblichen Baufläche Mischbaufläche sowie einer öffentlichen Grünfläche in Wohnbaufläche im Stadtbezirk Rees

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (1) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 02.02.2022 das Verfahren zur Einleitung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 59. Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees zusätzliche Wohnbauflächen zwischen der Straße An der Friedburg, Weseler Straße und dem Wohngebiet zur Feldmark planerisch darzustellen.

Die bestehenden Darstellungen als gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche sowie Grünfläche werden gestrichen und dafür die Flächen mit neuer Darstellung als Wohnbauflächen aufgenommen.

Zu der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören die Begründung sowie die Inhaltsübersicht des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird wie folgt begrenzt und ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 59. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2022.....

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Planentwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung sowie die Inhaltsübersicht des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in der Zeit von

**09.06.2022 bis 12.07.2022 einschließlich**

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 104 und 106 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees ([www.stadt-rees.de](http://www.stadt-rees.de)>>**Bauen &Wirtschaft**>> **Aktuelle Beteiligungen**) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.beteiligung.nrw.de](http://www.beteiligung.nrw.de)) zu erreichen.

### **Hinweise:**

#### **Abgabe von Stellungnahmen**

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Rees, Fachbereich 6, Planen, Bauen und Umwelt, Markt 1, 46459 Rees) oder E-Mail ([stadtplanung@stadt-rees.de](mailto:stadtplanung@stadt-rees.de)) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Fachbereiches 6, Planen, Bauen und Umwelt, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130 zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 02.02.2022 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 19. Mai 2022

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

